

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 24. Januar 2023

Nr. 43

## **Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Vorschulische Sprachförderung) und der Änderung der Volksschulverordnung**

### **1. Ausgangslage**

Der Grosse Rat hat am 12. Januar 2022 das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) verabschiedet. Das Behördenreferendum wurde nicht ergriffen. Der Erlass wurde am 21. Januar 2022 in ABl. Nr. 3/2022 S. 134 ff. publiziert. Die Referendumsfrist ist am 21. April 2022 unbenützt abgelaufen. Am 20. Mai 2022 wurde beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht mit dem Antrag, § 41c Abs. 2 und § 41c Abs. 3 VG sei aufzuheben. Bei den angefochtenen Bestimmungen handelt es sich um Regelungen zur Mitwirkungspflicht der Eltern beim Transport ihrer Kinder zu einem Angebot der vorschulischen Sprachförderung und die Möglichkeit der Schulgemeinden, einkommensabhängige Beiträge von den Eltern zu verlangen.

### **2. Inkraftsetzung des VG**

Die Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung soll auf das Schuljahr 2024/2025 erfolgen. Das Abklärungsverfahren zur Identifizierung der Kinder mit Sprachförderbedarf muss Anfang 2024 einsetzen. Um die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten auf eine rechtlich gesicherte Grundlage zu stellen, ist das Gesetz per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Das laufende Verfahren vor Bundesgericht ist diesbezüglich unproblematisch, da die beantragte aufschiebende Wirkung mit Verfügung des Bundesgerichts vom 5. Oktober 2022 abgewiesen wurde. § 41c Abs. 3 VG, der die Möglichkeit vorsieht, einkommensabhängige Elternbeiträge zu erheben, soll vorerst noch nicht in Kraft gesetzt werden.

2/3

### **3. Änderung der Volksschulverordnung**

#### **3.1. Ausgangslage**

Im Zuge der Inkraftsetzung der Änderung des VG ist auch die Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) anzupassen. Hierzu wurde vom 5. September 2022 bis zum 21. November 2022 eine Konsultation bei den Bildungsverbänden, den Tagesfamilienorganisationen im Kanton Thurgau, der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Thurgau, der KIBE-Thurgau, dem Departement für Justiz und Sicherheit sowie bei dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons Thurgau durchgeführt. § 28a und § 28b VSV blieben im Rahmen der Konsultation unbestritten. Kritische Rückmeldungen betrafen die Vorgaben zur Erhebung von Elternbeiträgen (§ 28c und Anhang). Diese Vorgaben werden jedoch entsprechend der Handhabung auf Ebene Gesetz (vgl. oben Kap. 2) noch nicht in Kraft gesetzt, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

#### **3.2. Einzelne Bestimmungen**

§ 28a gibt vor, dass sich die vorschulische Sprachförderung an Kinder mit Schulort im Kanton Thurgau richtet, und weist auf die Möglichkeit von Dispensationen hin. Ob ein Schulort im Kanton Thurgau besteht, beurteilt sich nach § 36 VG und der entsprechenden Praxis der schulischen Behörden. Mit der Vorgabe zur Dispensation wird sichergestellt, dass die vorschulische Sprachförderung nur durchgeführt wird, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht werden kann. Insbesondere sollen Kinder, die aufgrund medizinischer Gründe nicht von der vorschulischen Sprachförderung profitieren können, dispensiert werden. Für Kinder, die nur eine kurze Aufenthaltsdauer im Kanton haben und daher auch nicht beschult würden, ist ebenfalls ein Dispens von der vorschulischen Sprachförderung gerechtfertigt. Die zur Dispensation berechtigten Stellen werden in einer Richtlinie des Departementes aufgeführt. Diese Richtlinie wird auch das Abklärungsverfahren genauer regeln (§ 28a Abs. 2).

§ 28b legt den zeitlichen Umfang der vorschulischen Sprachförderung auf vier bis sechs Stunden pro Woche fest. Die Obergrenze von sechs Wochenstunden gewährleistet, dass der mit dem Obligatorium verbundene Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Familien in einem verhältnismässigen Rahmen bleibt. Eine Bandbreite von vier bis sechs Stunden ist gerechtfertigt, da die vorschulische Sprachförderung durch verschiedene Angebote (Kitas, Spielgruppe und Tagesfamilien) erbracht wird und je nach Angebot eine andere Stundenanzahl organisatorisch möglich ist. Weitere Ausführungsvorschriften sind in einer Richtlinie des Departementes zu regeln (§ 28b Abs. 2).

#### **3.3. Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung der Änderung der VSV ist zeitgleich mit jener der Änderung des VG per 1. Januar 2024 vorgesehen.

3/3

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Das Gesetz vom 12. Januar 2022 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Vorschulische Sprachförderung) wird mit Ausnahme von § 41c Abs. 3 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Änderung der Volksschulverordnung wird genehmigt.
3. Mitteilung an (inkl. Erlass und Synopse):  
Zustellung extern (durch DEK)
  - Verband Thurgauer Gemeinden
  - Verband Thurgauer Schulgemeinden
  - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau
  - Bildung Thurgau
  - Pädagogische Hochschule Thurgau
  - alle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Thurgau
  - Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
  - Qualitätszirkel Thurgauer Kinderärzte
  - Tagesfamilienorganisationen im Kanton Thurgau
  - Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Thurgau
  - KIBE-Thurgau  
Zustellung intern
  - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
  - alle Departemente
  - Amt für Volksschule
  - Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (durch DEK)
  - Aufsichtsstelle Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

